



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Archiv der Avantgarden der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Herzlich willkommen im Archiv der Avantgarden. Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Umgang mit dem empfindlichen Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut. Bei Fragen steht Ihnen das Personal gern zur Verfügung.

1. Geltungsbereich

Das Archiv der Avantgarden ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung im Verbund der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und kein Archiv im Sinne des Archivgesetzes. Der Betrieb des Archiv der Avantgarden umfasst insbesondere, jeweils in angemessenem Umfang, die Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zu den archivierten Objekten, die Erfassung, Erschließung und Erforschung des Archivs, die Öffnung des Archivs als Basis für Ausstellungen anderer Institutionen sowie für künstlerische und wissenschaftliche Publikationsprojekte sowie die – nicht notwendigerweise vollständige und auch in anderen Häusern stattfindende – Ausstellung der in dem Archiv enthaltenen Kunstwerke und Designobjekte. Ein individueller Benutzungsanspruch des Archives für externe Nutzer ist mit diesen öffentlichen Aufgabensstellungen ausdrücklich nicht verbunden.

Bei der Benutzung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, das dem Archiv der Avantgarden von Dritten überlassen wurde (Nachlässe, Fotosammlungen etc.), gehen Vereinbarungen mit den Eigentümer*innen bzw. Überlasser*innen und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Benutzung von Findhilfsmitteln, Datenbanken, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

2. Berechtigung zur Benutzung

Die Benutzung ist beim Archiv der Avantgarden schriftlich durch den Benutzungsantrag zu beantragen. Für jeden Sachverhalt (Forschungsgegenstand, persönliche Anfrage u. a.) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die eigenständige Benutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Minderjährige können nur bei schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Benutzung zugelassen werden. Bei Antragstellung hat sich die/der Benutzer*in in geeigneter Weise (Personalausweis/Reisepass) auszuweisen.

Änderungen der Angaben im Benutzungsantrag sind dem Archiv der Avantgarden unverzüglich seitens der/des Benutzer*in anzuzeigen.

Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des Archivs der Avantgarden oder deren Bevollmächtigte nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Bei Änderung des Benutzungsvorhabens und/oder des Benutzungszwecks ist erneut ein Antrag zu stellen. Wünscht ein/e Benutzer*in andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.



Die Benutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf ein Jahr befristet und kann unter Auflagen erteilt werden.

Verstößt die/der Benutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, werden nachträglich Gründe bekannt, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten, oder ist sonst dem Archiv der Avantgarden durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zumutbar, wird die/den Benutzer*in grundsätzlich vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung des Archivs der Avantgarden ausgeschlossen.

3. Benutzung im Archiv

Vor Betreten des Archivs der Avantgarden sind Überbekleidung, Taschen (auch Laptoptaschen), Schirme etc. in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu deponieren. Insoweit gilt die Garderobenordnung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

Im Besucherbuch hat sich jede*r Benutzer*in namentlich mit Unterschrift einzutragen.

Mitgebrachtes Bild- und Vergleichsmaterial muss dem Aufsichtspersonal zu Beginn des Besuchs vorgelegt werden.

Die/der Benutzer*in wird im Sinne aller Anwesenden darum gebeten, eine ruhige Arbeitsatmosphäre einzuhalten. Mobiltelefone sind vor Betreten des Lesesaals auszuschalten.

Es kann nur eine begrenzte Anzahl von Personen gleichzeitig betreut werden. Das Archiv der Avantgarden kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts beschränken, sowie die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen. Bei fehlenden Betreuungsmöglichkeiten behält sich das Archiv der Avantgarden die Möglichkeit vor, Benutzer*innen abzuweisen.

Das Archiv der Avantgarden bemüht sich, alle Anfragen der Benutzer*innen nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten. Es haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Für die Bestellung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sind Bestellzettel auszufüllen. Es werden nur maximal fünf Archivalieneinheiten gleichzeitig zur Einsichtnahme im Lesesaal vorgelegt. Eine Bestellung für den gleichen Tag ist nicht möglich. Das wiederholte Bestellen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut in kurzen Zeitabständen ist aus Erhaltungsgründen zu vermeiden.

Wenn Archivbestände zur Bestandssicherung oder aus konservatorischen Gründen verfilmt oder digitalisiert wurden, wird der/dem Benutzer*in zur Benutzung diese Überlieferungsform vorgelegt.

Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, die Reproduktionen, die Findhilfsmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Diese sowie die Einrichtungen und Gebäude dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Jede Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt. Das eigenmächtige Entfernen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Personal des Archivs der Avantgarden ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Werden beim Erhalt von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut Mängel, insbesondere bei der Vollständigkeit und Ordnung, oder Schäden festgestellt, sind sie dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.



Zum Schutz des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts sind bei der Benutzung Schutzhandschuhe, Buchstützen oder andere Hilfsmittel zu verwenden. Bei Bedarf kann sich die/der Benutzer*in an das Personal des Archivs der Avantgarden wenden und hat seine Anweisungen zu befolgen.

Die/der Benutzer*in darf für seine Notizen ausschließlich Bleistifte (keine Druckbleistifte mit Mikrominen) benutzen.

Die Verwendung von Diktiergeräten, Computern und beleuchteten Leselupen ist erlaubt, wenn dadurch weder Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Die Verwendung sonstiger technischer Geräte bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn keine konservatorischen oder rechtlichen Belange entgegenstehen.

Rauchen, Essen, Trinken oder dem vergleichbare Handlungen, insbesondere die Benutzung Kaugummis sind im Lesesaal nicht erlaubt.

Das Sprechen, Husten und Niesen gegen das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist zu unterlassen.

Nach der Benutzung sind täglich sämtliches Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut wieder dem Personal des Archivs der Avantgarden auszuhändigen. Die Rückgabe muss mindestens 15 Minuten vor Schließzeit des Lesesaals erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt werden soll. Beim Verlassen des Lesesaals sind mitgeführte Unterlagen und Gegenstände (z.B. Laptop) dem Personal ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Die Weitergabe von Informationen, die durch die Auswertung der Findhilfsmittel, Reproduktionen, sonstigen Hilfsmitteln oder des Archiv-, Bibliotheks- bzw. Sammlungsguts gewonnen werden, an Dritte, kann durch die Leitung des Archivs der Avantgarden in begründeten Fällen untersagt werden.

Die/der Benutzer*in ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Leitung des Archivs der Avantgarden bzw. ein/e von ihr Beauftragte/r kann verlangen, dass ihm/ihr vor Verlassen des Archivs die Aufzeichnungen vorgelegt werden.

4. Reproduktionen und Veröffentlichungen

Das Fotografieren, Filmen, Kopieren, sowie Scannen sowie die Anfertigung sonstiger Reproduktionen von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut durch die Benutzer*innen mit eigenen Geräten ist nicht gestattet. Reproduktionen können auf Antrag durch das Archiv angefertigt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Reproduktionen. Kopieraufträge müssen mindestens eine halbe Stunde vor Schließzeit des Lesesaals an das Personal des Archivs der Avantgarden übergeben werden.

Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie analoge und digitale Reproduktionen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Benutzungsvorhabens und soweit dies für den genehmigten Benutzungszweck erforderlich ist, genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder öffentliche Wiedergabe bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung des Archivs der Avantgarden oder deren Bevollmächtigten. Rechte Dritter werden durch die Genehmigung des Archivs der Avantgarden nicht erfasst. Die/der Benutzer*in ist in jedem Fall selbst bei der Verwendung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Reproduktionen bzw. der Erkenntnisse daraus zur Beachtung von Rechten Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte), zur Einholung der erforderlichen Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter verantwortlich. Die/der Benutzer*in haftet insoweit für die Verletzung von Rechten Dritter.



Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut aus dem Archiv der Avantgarden hergestellt wurden, dem Archiv anzukündigen und die Archivquellen im Vor- und Abspann zu nennen.

Von jeder Arbeit (Veröffentlichung oder Manuskript), die unter wesentlicher Verwendung von Archiv- und Sammlungsgut des Archivs der Avantgarden angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar (als Printmedium oder falls elektronisch erschienen in elektronischer Form) sofort nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Die/der Benutzer*in kann bei der Ablieferung eine Entschädigung in Höhe ihrer/seiner Selbstkosten verlangen, wenn für sie/ihn die unentgeltliche Abgabe insbesondere bei einem mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestellten Werk im Einzelfall unzumutbar ist. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen durch das Archiv der Avantgarden auch verzichtet werden.

Eine Übersicht über die Bestände des Archivs der Avantgarden kann im Lesesaal eingesehen werden.

Bei einer Nutzung von Sammlungsgut ist durch die/den Benutzer*in zusätzlich auf die Herkunft aus dem Archiv der Avantgarden der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden hinzuweisen und die Signatur bzw. Inventarnummer anzugeben.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Depotordnung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden in der jeweils gültigen Fassung ist in ihren Regelungen für die Benutzer*innen verbindlich und einzuhalten.

Allen darüber hinaus reichenden Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Soweit kostenpflichtige Leistungen oder Handlungen anfallen, werden die Benutzer*innen vom Personal des Archiv der Avantgarden in geeigneter Weise vorab darauf hingewiesen.

Dresden, 29.05.2020

Leitung Archiv der Avantgarden